

**Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 73 ThürLHO über den Nachweis des Vermögens
und der Schulden des Freistaats Thüringen
(Vermögensnachweisbestimmungen – VermNBEST)**

Inhalt

Nr. 1	Begriff des Vermögens und der Schulden
Nr. 2	Zweck des Nachweises des Vermögens und der Schulden
Nr. 3	Arten der Nachweisführung, Zuständigkeiten
Nr. 4	Nachweis des landeseigenen Grundvermögens
Nr. 5	Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden
Nr. 6	Nachweis des landeseigenen beweglichen Vermögens
Nr. 7	Führen der Bestandsverzeichnisse
Nr. 8	Bestandsprüfung
Nr. 9	Übergangsregelung
Nr. 10	Schlussbestimmungen

1. Begriff des Vermögens und der Schulden

- 1.1 Zum Landesvermögen zählt das Vermögen, das im Eigentum des Landes steht. Das sind das Grundvermögen, das Kapitalvermögen und das bewegliche Vermögen.
- 1.1.1 Zum Grundvermögen gehört das gesamte unbewegliche Vermögen des Freistaats. Dazu zählen auch grundstücksgleiche Rechte, wie z.B. Erbbaurechte oder Aneignungsrechte.
- 1.1.2 Zum Kapitalvermögen des Freistaats zählen Darlehen, Wertpapiere, Beteiligungen und sonstige Forderungen, soweit diese nicht dem beweglichen Vermögen zuzuordnen sind. Über diese Bestimmungen hinausgehende Informationen im Rahmen statistischer Meldepflichten sind gesondert nachzuweisen.
- 1.1.3 Bewegliches Vermögen sind bewegliche Sachen und immaterielle Vermögenswerte, wie z. B. Software oder sonstige Lizenzen. Güter, die mittels Leasing, Leasing mit Restkaufoption, Mietkauf oder kostenloser Überlassung genutzt werden, zählen nicht zum Landesvermögen.
- 1.2 Zu den Landesschulden zählen die Kapitalmarktschulden (Wertpapiere und Schuldscheindarlehen), Kassenverstärkungskredite, sonstige Darlehen und Eventualverbindlichkeiten. Soweit die Definition der Schulden im Rahmen statistischer Meldepflichten zusätzliche Informationen erfordern, sind diese gesondert nachzuweisen.

2. Zweck des Nachweises des Vermögens und der Schulden

- 2.1 Die Nachweisführung über das Vermögen und die Schulden des Freistaats Thüringen haben den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres abzubilden.
- 2.2 Der Nachweis des Vermögens und der Schulden dient als Grundlage für die Haushaltsplanung, zur Überwachung der Haushaltsausführung, zur Unterstützung statistischer Meldepflichten und zur Vermögensrechnung nach § 86 ThürLHO. Der Nachweis dient insbesondere

re der Ressourcenplanung und ermöglicht die Kontrolle des Bestandes sowie dessen Erschließung mit dem Ziel einer effektiven Nutzung durch die Landesverwaltung.

- 2.3 Der in diesen Bestimmungen geregelte Nachweis des Vermögens und der Schulden kann in geeigneten Bereichen um Elemente der Kosten- und Leistungsrechnung ergänzt werden.

3. Arten der Nachweisführung, Zuständigkeiten

- 3.1 Der Nachweis des Vermögens erfolgt anhand der gemäß Nr. 4 bis 6 zu führenden Bestandsverzeichnisse. Bestandsverzeichnisse sind grundsätzlich mittels automatisierter Verfahren zu führen. Ist der Bestandsnachweis mit automatisierten Verfahren unzumutbar oder unwirtschaftlich, ist er in geeigneter Form manuell zu erbringen. Der Einsatz automatisierter Verfahren bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des Thüringer Rechnungshofs. Die Anforderungen an automatisierte Verfahren zur Vermögensnachweisführung kann das für Finanzen zuständige Ministerium in gesonderten Richtlinien festlegen.

- 3.2 Soweit in diesen Bestimmungen nicht anders geregelt, ist grundsätzlich die Leitung der bestandsverwaltenden Stelle für das Führen der Bestandsverzeichnisse verantwortlich. Sie kann die damit verbundenen Aufgaben übertragen. Die verantwortliche oberste Landesbehörde kann davon abweichend die Verantwortung zur Führung des Bestandsverzeichnisses auch einer anderen Stelle übertragen (verantwortliche Stelle), sofern diese Stelle bereits für die zentrale Beschaffung oder Finanzierung verantwortlich ist. Die verantwortliche Stelle kann weiterführende interne Regelungen zur Führung der Bestandsverzeichnisse treffen. Der zuständige Beauftragte für den Haushalt ist zu beteiligen.

- 3.3 Das Vermögen und die Schulden der Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren, sind durch deren Rechnungslegung (§ 87 ThürLHO) nachzuweisen. Für Landesbetriebe gelten die Vermögensnachweisbestimmungen nur, wenn dies von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Thüringer Rechnungshof angeordnet wird.

- 3.4 Stellen außerhalb der Landesverwaltung, welche Vermögen und Schulden des Landes verwalten, haben in Anlehnung an die Vermögensnachweisbestimmungen eigene Regelungen zum Nachweis des Vermögens und der Schulden zu erlassen.

4. Nachweis des Grundvermögens

- 4.1 Zum Nachweis des Grundvermögens wird ein Grundbesitzverzeichnis geführt.

- 4.2 Im Grundbesitzverzeichnis werden Veränderungen des Grundvermögens angelegt und laufend fortgeschrieben. Die vom für Finanzen zuständigen Ministerium beauftragte Stelle (verantwortliche Stelle) führt das Verzeichnis für alle Dienststellen der Landesverwaltung.

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof Form und Verfahren zum Grundbesitzverzeichnis regeln.

- 4.3 Die Regelungen spezialgesetzlicher Vorschriften zur Führung von Nachweisen über Naturschutzflächen und wasserwirtschaftlichen Grundstücken, Straßenflächen und deren Bau dienenden Grundstücke, sowie Land-, Forstwirtschafts- und Waldflächen bleiben unberührt.

4.4 Die Verzeichnisse zu Nr. 4.1 und 4.3 sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Beachtung der dazu ergehenden gesonderten Vorschriften vorzulegen.

5. Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden

5.1 Das Kapitalvermögen wird durch die bestandsverwaltenden Stellen in einem Kapitalvermögensverzeichnis nachgewiesen.

5.2 Der Nachweis der Schulden erfolgt durch die Stelle, die für die Begleichung der jeweiligen Verbindlichkeit verantwortlich ist. Bezüglich der Schuldbuchforderungen ist zudem das Thüringer Landesschuldbuchgesetz (ThürLSBG) zu beachten.

5.3 Im Übrigen kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof nähere Bestimmungen über den Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden erlassen.

6. Nachweis des beweglichen Vermögens

6.1 Für den Nachweis des beweglichen Vermögens sind bei den bestandsverwaltenden Stellen als Bestandsverzeichnisse das Materialverzeichnis, das Bücherverzeichnis und das Verzeichnis des übrigen landeseigenen beweglichen Vermögens zu führen. Der Eintragung ist der Anschaffungspreis zugrunde zu legen. Im Übrigen ist der Verkehrswert anzunehmen.

6.2 Im **Materialverzeichnis** sind bewegliche Sachen und immaterielle Vermögenswerte zu erfassen, wenn es sich

- um Verbrauchsgüter handelt (z. B. Vorräte an Nahrungsmitteln, Heizmaterialien, Schreibwaren, Reinigungsmittel);
- um Gebrauchsgegenstände von kurzer Lebensdauer (bis 3 Jahre Lebensdauer) oder von geringem Wert handelt,
- um Ersatzteile von geringem Wert handelt.

6.2.1 In das Materialverzeichnis ist bewegliches Vermögen nur dann zu übernehmen, wenn der Anschaffungspreis (einschließlich anteiliger Nebenkosten und Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti) 800 EUR nicht überschreitet.

6.2.2 Bewegliches Vermögen, das innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb, verbraucht oder eingebaut wird, ist nicht zu erfassen.

6.3 Im **Bücherverzeichnis** sind Bücher jeglicher Art und sonstige Literatur zu erfassen, unabhängig von der Art des Speichermediums (z. B. Papier, CD, optisches oder elektronisches Speichermedium). Berücksichtigung finden auch immaterielle Rechte (z. B. Lizenzen). Grundsätzlich ist in der bestandsverwaltenden Stelle ein einheitliches Bücherverzeichnis zu führen.

6.3.1 Dienen Bücherbestände verschiedenen Verwendungszwecken (z. B. Verwaltungsbücherei, Lehrmittelbücherei), können getrennte Verzeichnisse eingerichtet werden. Im Übrigen bestimmt die bestandsverwaltende Stelle den Inhalt und den Aufbau des Bücherverzeichnisses.

6.3.2 Nicht einzutragen sind Druckschriften nur mit vorübergehender Bedeutung, wie Zeitungen, Adress- und Kursbücher, Fernsprecherverzeichnisse, Kalender und Ähnliches. Gleiches gilt für

Handausgaben, Gesetz- und Verordnungsblätter, soweit sie zum Handgebrauch innerhalb der Behörde verteilt werden.

- 6.4 Im **Verzeichnis des übrigen landeseigenen beweglichen Vermögens** sind die nicht unter Nrn. 6.2 und 6.3 genannten beweglichen Sachen oder immateriellen Vermögenswerte zu erfassen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann weitergehende Bestimmungen erlassen.

Geringwertige und kurzlebige Gebrauchsgegenstände oder immaterielle Vermögenswerte, die eine Sachgesamtheit darstellen, sind abweichend von Nr. 6.2.1 in das Verzeichnis des übrigen beweglichen Vermögens einzutragen, wenn der Gesamtwert den Betrag von 800 EUR übersteigt und/oder die Sachgesamtheit (z. B. Werkzeugkasten mit Inhalt, Telefongeräte) als solche nicht kurzlebig (ab 3 Jahre Lebensdauer) ist.

- 6.5 Güter, die mittels Leasing, Leasing mit Restkaufoption, Mietkauf oder kostenloser Überlassung genutzt werden, sind in das Verzeichnis des übrigen landeseigenen beweglichen Vermögens aufzunehmen, sobald sie in das Eigentum des Freistaats übergehen.
- 6.6 Bewegliche Sachen, die in der Landesverwaltung angefertigt worden sind, sind nur zu erfassen, wenn hierfür ein Marktpreis erzielt werden könnte oder wenn solche Gegenstände im Falle ihrer Anschaffung erfasst werden müssten.
- 6.7 Werden bewegliche Sachen, die selbst hergestellt oder unter Wert erworben worden sind, dem Bestand zugeführt, so sind sie mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Übernahme anzusetzen.
- 6.8 Bewegliche Sachen, die nur zum Zwecke der Veräußerung oder der Weitergabe hergestellt oder erworben werden, sind buchmäßig wie Verbrauchsmittel zu behandeln.
- 6.9 Bewegliche Sachen, die einem Bediensteten der Landesverwaltung zur Verwendung außerhalb der verwaltenden Stelle überlassen werden, sind gesondert zu erfassen.
- 6.10 Bewegliche Sachen sind als Landeseigentum nur dann kenntlich zu machen, wenn dies auf Grund besonderer Vorschriften erforderlich ist.
- 6.11 Werden im Verzeichnis des übrigen beweglichen Vermögens Geräte nachgewiesen, so muss der Standort der einzelnen Geräte ersichtlich sein. Der Nachweis kann ggf. in einem gesonderten Unterverzeichnis erbracht werden (z. B. Geräteverteilungsverzeichnis).
- 6.12 Sonstige Bestimmungen zur Inventarisierung beweglicher Sachen bleiben unberührt.

7. Führen der Bestandsverzeichnisse

- 7.1 Die mit der Führung der Bestandsverzeichnisse beauftragten Personen dokumentieren die Richtigkeit und Vollständigkeit des jeweiligen Verzeichnisses in geeigneter Form. Die geordnete Übernahme oder Übergabe von Verantwortlichkeiten ist ebenfalls zu dokumentieren.
- 7.2 Die Bestandsverzeichnisse sind für unbestimmte Zeit anzulegen und fortzuschreiben. Die Bestände sind einschließlich der Änderungen (Zugänge und Abgänge) nachzuweisen.
- 7.3 Sofern Vermögensgegenstände ganz oder teilweise mit anderen als Landesmitteln beschafft worden sind (Drittmittel) und die geldgebende Stelle einen anderweitigen Nachweis fordert,

sind deren Bestimmungen insoweit zu beachten. Im Bestandsverzeichnis ist ein aussagefähiger Hinweis zur Verwendung von Drittmitteln aufzunehmen.

- 7.4 Das Bestandsverzeichnis muss erkennen lassen, wo die der Erfassung und der Änderung zugrunde liegenden Unterlagen aufbewahrt werden. Die Erfassung im Bestandsverzeichnis ist auf den Rechnungsbelegen unter Angabe der Fundstelle im Bestandsverzeichnis zu vermerken.
- 7.5 Bei Abgängen von Vermögensgegenständen, die verlorengegangen oder vor Ablauf der üblichen Nutzungszeit unbrauchbar geworden sind, ist die Begründung des Abgangs zu dokumentieren. Dabei ist die Haftungsfrage zu prüfen.
- 7.6 Die bestandsverwaltende Stelle hat über Fehlbestände an landeseigenen beweglichen Sachen, bei denen der Verdacht strafbarer Handlungen von Bediensteten vorliegt, der von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Stelle zu berichten.
- 7.7 Bestandsverzeichnisse sind sicher und geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist entspricht der Aufbewahrungsfrist für Rechnungsbelege und Bücher nach den Aufbewahrungsbestimmungen (AufBewBest, Anlage 5 der VV-ZBR).
- 7.8 Im Übrigen sind, insbesondere bei manueller Nachweisführung, die einschlägigen Regelungen zur Dokumentation und Verantwortung nach Nr. 18 der Anlage 1 der VV-ZBR zu beachten.

8. Bestandsprüfung

- 8.1 Die Leitung der bestandsverwaltenden Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestandsverwaltung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren bei Materialverzeichnissen, sonst nach Ablauf von vier Jahren umfassend geprüft wird. Daneben ist eine Bestandsprüfung stets dann durchzuführen, wenn dazu ein besonderer Anlass gegeben ist. Im Rahmen der Schließung oder Verlagerung einer Dienststelle hat eine Bestandsprüfung zu erfolgen.
- 8.2 Als Prüfer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nicht an der Bestandsverwaltung beteiligt sind. Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, die Bestandsprüfung in einzelnen Bereichen als laufende Prüfung durchzuführen oder sie auf ausreichende Stichproben zu beschränken. Stichprobenprüfungen müssen den Prüfer in die Lage versetzen, die Ordnungsmäßigkeit der Bestandsverwaltung zu überblicken.
- 8.3 Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt, die nachgewiesenen Bestände korrekt ermittelt und die vorhandenen Bestände richtig nachgewiesen sind.
- 8.4 Die Heranziehung der Rechnungsbelege zu den Bestandsprüfungen ist auf Ausnahmen (z. B. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten) zu beschränken.
- 8.5 Die Prüfung der Bestandsverzeichnisse ist zu dokumentieren. Beanstandungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und dem Beauftragten für den Haushalt zur Kenntnis zu geben.

9. Übergangsregelung

Nach den bisher angewandten Vorschriften angelegte Bestandsverzeichnisse können für einen zu bestimmenden Übergangszeitraum von grundsätzlich einem Jahr weitergeführt werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Vermögensnachweisbestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

10.2 Die vorstehenden Bestimmungen ersetzen die mit Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums vom 22. Februar 1994 bekanntgegebenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften.